

# Den Fiskus am Wertverlust beteiligen

Das Bundesverwaltungsgericht hat Fahrverbote für Diesel-Autos grundsätzlich für möglich erklärt. Unternehmern drohen erhebliche Wertverluste im Fuhrpark. **tatort:Steuern** erklärt, welche steuerlichen Möglichkeiten daraus resultieren.

Die Luft in deutschen Großstädten ist schlecht. Die Grenzwerte für Stickstoffoxide werden seit Jahren deutlich überschritten. Der Verkehrsbereich trägt mit 60 Prozent aller verursachenden Faktoren zu dieser Belastung erheblich bei. Daran sind laut Umweltbundesamt Diesel-Fahrzeuge mit 72,5 Prozent beteiligt. Die Folge: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Februar dieses Jahres entschieden, dass Städte in Zukunft Fahrverbote für Diesel-Autos aussprechen dürfen, um die Luft sauberer zu halten.

Einige Städte und Gemeinden haben bereits angekündigt, derartige Fahrverbote durchsetzen zu wollen. Schlagzeilen wie Wertverlust bei Diesel-Fahrzeugen, Schwierigkeiten bei der

Nachrüstung und drohende Bußgelder sind seitdem in den Medien zu finden. Für Kfz-Händler ist es damit schwerer geworden, Diesel-Fahrzeuge zu verkaufen. Auch Unternehmer, die einen Diesel fahren, sind direkt betroffen. Ein Wertverlust des Fahrzeuges durch drohende Fahrverbote kann schnell auf eine mittlere vierstellige Summe anwachsen. Da stellt sich die Frage: Gibt es Möglichkeiten, den Staat daran zu beteiligen?

## Außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung

Das Einkommensteuergesetz bietet hier einige Ansatzmöglichkeiten. So gibt es zum Beispiel neben der Möglichkeit der normalen Abschreibung für Kraftfahr-

zeuge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren auch die Abschreibung wegen außergewöhnlicher »technischer« oder »wirtschaftlicher« Abnutzung. Diese ist gegeben, wenn die wirtschaftliche oder technische Verwendungsmöglichkeit des Diesel-Fahrzeuges aufgrund außergewöhnlicher Umstände nur noch erheblich eingeschränkt möglich ist oder aber nicht mehr den technischen Anforderungen an das Wirtschaftsgut entspricht.

Durch die anstehenden Fahrverbote wird sowohl örtlich als auch zeitlich die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit des betrieblichen Fahrzeuges erheblich eingeschränkt. Mit einer derartigen Einschränkung konnte ein



## ÜBRIGENS:

Diesel-Nachrüstkosten sind selbstverständlich Betriebsausgaben. Sie sind jedoch als nachträgliche Anschaffungskosten nicht sofort in voller Höhe abzugsfähig, sondern über die Abschreibung auf die Nutzungsdauer des Fahrzeuges als Betriebsausgaben absetzbar.

Diesel-Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht rechnen, sodass hier das Kriterium der »Außergewöhnlichkeit« ebenfalls gegeben sein dürfte.

Die Höhe der zusätzlichen Abschreibung hängt vom Umfang der tatsächlichen Nutzungseinschränkung durch die Fahrverbote ab. Jedoch dürfte das Damoklesschwert des allgegenwärtig drohenden Fahrverbotes hier positiv zu berücksichtigen sein.

Die Nutzungseinschränkung sollte unbedingt dokumentiert werden, um diese gegenüber den Finanzbehörden darlegen zu können. Der so ermittelte Grad der Nutzungseinschränkung bestimmt somit die Höhe der zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeit.

**BEISPIEL:** Der Dieseltransporter des Unternehmers U hat im Januar 2017 einen Nettoanschaffungspreis von 60.000 Euro und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren. 2017 und 2018 schreibt er jeweils zehn Prozent der Anschaffungskosten ab. 2019 wird ein Fahrverbot am Standort von U beschlossen, sodass er bei Stadtfahrten den Transporter nicht mehr einsetzen kann. Die nachgewiesene Nutzungseinschränkung liegt dauerhaft bei 100 Prozent. Für 2019 kann er nun den gesamten verbliebenen Buchwert von 40.000 Euro abschreiben.

Entfällt der Grund für die außergewöhnliche wirtschaftliche oder technische Abnutzung, ist die Abschreibung bis zum tatsächlichen Buchwert bei normaler betrieblicher Nutzung rückgängig zu machen.

Was aber ist, wenn der Unternehmer ein Fahrzeug aufgrund des Fahrverbots verkaufen will?

Wer daran denkt, seinen Diesel in einen Benziner umzutauschen, kann sich tatsächlich den ungeplanten Wert-

verlust des Fahrzeuges zunutze machen. Die Entnahme des Fahrzeuges hat steuerrechtlich zwingend zum aktuellen Marktwert zu erfolgen. Liegt dieser aufgrund der schlechten Marktlage unterhalb des Buchwertes in seiner Bilanz, entstehen durch den Differenzbetrag zusätzliche Betriebsausgaben. Der Marktwert sollte aus Nachweisgründen durch geeignete Händlerangebote oder ein Sachverständigengutachten dokumentiert sein.

**BEISPIEL:** Unternehmer U entnimmt aus dem Betriebsvermögen seinen Diesel-PKW, der mit einem Wert von 20.000 Euro zu Buche steht. Das Auto geht aufgrund eines vorgelegten DAT-Gutachtens für 15.000 in sein Privatvermögen, da er diesen nur für gelegentliche Urlaubsfahrten nutzt. In Höhe von 5.000 Euro entsteht ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug.

### Investitionsabzugsbetrag

Ist die Anschaffung eines betrieblichen Ersatzfahrzeuges innerhalb der nächsten drei Jahre für das alte Dieselfahrzeug unumgänglich, kann ein Investitionsabzugsbetrag für ein neues Fahrzeug gebildet werden. Dieser beträgt bis zu 40 Prozent der Nettoanschaffungskosten und kann im Jahr der dokumentierten Absichtserklärung bereits steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Unternehmer im Jahr der tatsächlichen Anschaffung 20 Prozent Sonderabschreibung auf das Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen. Das Beste daran: Das Ersatzfahrzeug muss kein Neufahrzeug sein. Weil Neufahrzeuge im ersten

## DER CO<sub>2</sub>-AUSSTOSS STEIGT

Auch wenn es bisher noch kein Fahrverbot für Diesel-Fahrzeuge gab, sind bereits die ersten Auswirkungen messbar. Seit dem Dieselskandal kaufen die Kunden zunehmend Benzinautos, wobei der größte Zuwachs bei den SUVs zu verzeichnen ist. Aufgrund des höheren Verbrauchs von Benzinern im Allgemeinen und von Offroadern im Besonderen, stieg der CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 118,1 auf 118,5 Gramm pro gefahrenen Kilometer pro Neuwagen in Europa. Erkaufen wir uns also eine sauberere Luft in den Ballungsgebieten mit einer zusätzlichen Belastung für unsere Ozonschicht und somit den Klimawandel? Des Deutschen liebstem Kind fehlt es an konkurrenzfähigen Geschwistern in der eigenen Familie mit umweltverträglichen Antrieben. Im Idealfall wäre das ein elektrobetriebener SUV mit 250 PS und einer Akkuleistung für mehr als 500 Kilometer die in kürzester Zeit mit Strom aus erneuerbaren Energien bereit gestellt werden kann. Träumen ist schließlich erlaubt.

Jahr ihrer Nutzung bis zu 35 Prozent ihres Listenneupreises einbüßen, ist die Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges eine interessante Option. Man bekommt einen »jungen Gebrauchten« mit allen Vorzügen eines neuwertigen Fahrzeuges. Aber Achtung! Das neue Vehikel muss fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Maximal zehn Prozent darf der Anteil der Fahrten zu privaten Zwecken betragen.

## FAZIT

Es ist erfreulich, dass das deutsche Steuerrecht hier und da Ansatzpunkte ermöglicht, zumindest teilweise die mit Diesel-Fahrverböten einhergehende Kostenbelastung zu reduzieren. Reagieren Sie dennoch – trotz aller »Panikmache« zum Thema Diesel – besonnen, und warten Sie besser die konkreten Entwicklungen ab.